



# Schutzkonzept HPS Bezirk Bülach (V13, 29.09.2021, gültig ab 13. September 2021, Änderungen A4, A5, A6, A10!, B4, B7, D1, D2, G8)

## Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

**Gemeinde:** Bezirk Bülach

**Schule:** Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten                      | <input type="checkbox"/> Primarschule                            | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule                    |   |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl               | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten |   |

## Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

**Name:** Sandra Abderhalden

**Funktion:** Geschäftsführerin

**Telefon:** 044 872 40 80 / 079 202 02 63

**Mail:** s.abderhalden@hps-bezirk-buelach.ch

**Version (Nr.):** 13 **vom:** 16.09.2021

# Inhalt

A: Allgemeine Regeln .....	2
B: Distanzregeln .....	8
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur .....	11
D: Schul- und Klassenanlässe .....	13
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung .....	15
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz .....	17
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	18

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen</b>	<b>verantwortliche Per- son(en)</b>	<b>Umset- zungs- kontrolle</b>
<b>A: Allgemeine Regeln</b>			
Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Monika Massoulier / Annette Preusse-Grobe	Schulleitung (SL)	Geschäftsführerin (GF)
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch beim Sekretariat oder der Schulleitung</li> <li>– Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen.</li> <li>– Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet</li> </ul> <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende an der Schule	Durch: GF / SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht</li> <li>- Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.</li> <li>- Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen.</li> </ul>	<p>Geschäftsführerin, Schulleitung</p>	<p>Durch: GF / SL</p>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern (Innenräumen) sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder -gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Unterrichts- (einschliesslich Therapie- und Laufbahnberatungs-) und Betreuungssequenzen sowie die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. An Sitzungen, Konferenzen etc. kann auf die Maskentragpflicht verzichtet werden, wenn die Abstandsregeln konsequent eingehalten werden und keine besonders gefährdeten Personen beteiligt sind (siehe B 3).</li> <li>- Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG</li> <li>- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund</li> </ul>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Durch: SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	<p>als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilneh-menden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räum-lichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behör-den mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). Alle Perso-nen müssen</li> <li>- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</li> <li>- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> </ul> <p>- Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besuche-rinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräu-men hin und her).</p> <p>-</p> <p>- Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus ver-schiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu ver-meiden.</p> <p>Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religions-unterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der er-forderlichen Schutzmassnahmen (<del>Masken</del>, Abstand, Hygiene) aber wieder klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durch-geführt werden.</p> <p>- Pause findet in den Stufen statt.</p>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- US, MS, OS 10:00 – 10:30 Uhr auf verschiedenen Pausenarea-len / KG 10:30 – 11:00 Uhr.</li> <li>- Mittagessen findet in den Stufen, in getrennten Räumen, an se-paraten Tischen pro Klasse mit jeweils einer Betreuungsperson statt (max. 5 Personen an einer Tischeinheit)</li> <li>- Hortbetrieb findet regulär statt, max. 15 SuS.</li> <li>- Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</li> </ul>		
<p>A5: Gewährleistung, dass aus-senstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und aus-serhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernblei-ben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schula-real möglichst fernbleiben.</li> <li>- Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</li> <li>- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikats-pflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilneh-menden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räum-lichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behör-den mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe )</li> <li>- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</li> <li>- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Durch: GF / SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>- Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</li> </ul>		
<p>A6: Weitergehende Schutz-massnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe )</li> <li>- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.\$</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>- Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</li> </ul>	<p>Sekretariat, Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Durch: GF / SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.</li> <li>– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken ist nach wie vor obligatorisch. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.</li> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von <math>\frac{1}{2}</math> zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.</li> <li>– Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht) zulässig. Für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht.</li> </ul>		
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Mediothek wird für SuS nur hausintern genutzt, eine Ausleihe findet nur an Mitarbeitende statt. Die Materialien werden nach Rückgabe, falls immer möglich, desinfiziert.	Verantwortliche Mediothek, Schulleitung	Durch: GF / SL
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Türklinken werden im Verlauf des Morgens gereinigt. Pulte der SuS und Stuhl in der Mittagspause und am Abend oder am Morgen (muss leer sein). Lehrerpult liegt die Verantwortung bei der Lehrperson. Abfalleimer werden täglich geleert. WC werden um 09:00,	Hausdienst, Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: GF

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	11:00 Uhr und 14:00 Uhr kontrolliert und desinfiziert. Handläufe wer-den zwei Mal im Tag gereinigt. Die Reinigung der SS 15plus über Mittag erfolgt durch die Stiftung Pigna.		
A9: Freiwillige Unterrichtsange-bote, Kurse, Freifächer etc.	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunter-richt, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderli-chen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) klassenüber-greifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.		Durch: SL
A10: Weitergehende Massnah-men	Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schul-behörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vor-liegen der Einzeltestresultate).		Durch: GF
<p><b>B: Distanzregeln</b></p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisie-rung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung ge-genüber erwachsenen Perso-nen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbei-tenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen, Mitarbeitende	Durch: SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der		



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	4. Primarklasse gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsenen <del>und die Gewährleistung entsprechende Schutzmassnahmen (Abschränkungen, Plexiglasscheiben etc.)</del> in Innenräumen.	Geschäftsführerin, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	GF / SL
B4: Veranstaltungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen mit Erhebung Kontaktdaten (z.B. Elternanlässe )</li> </ul> </li> </ul> <p>Für alle Veranstaltung in Innenräumen gilt zudem kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> </ul> <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen</li> <li>- bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen</li> </ul>	Veranstaltungsverantwortliche, Sekretariat, Hausdienst	Durch: GF / SL Hausdienst

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	<p>Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbil-dungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vor-gaben für Veranstaltungen.</li> <li>- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> <li>- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Thea-ter, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des je-weiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> <li>- Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen..</li> </ul>		
B5: Festlegung einer Perso-nenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sani-tären Anlagen und Garderoben	<p>Lehrerzimmer: max. 5 Personen          Toiletten: max. 2 Personen          Garderobe Turnhalle: max. 12 Personen          Garderobe Lehrpersonen: max. 2 Personen          Garderobe Personal: max. 4 Personen          Ruheraum SS 15plus: max. 4 Personen          Die maximale Anzahl Personen, die sich in den einzelnen Räumlich-keiten aufhalten dürfen, ist an den entsprechenden Türen ange-schlagen.</p>	Hausdienst	Durch: GF / SL Hausdienst
B7: physische Treffen	Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, Maskenpflicht		Durch: GF / SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	etc.) konsequent einzuhalten. <del>Es dürfen maximal 30 Personen teil-nehmen.</del> Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkei-ten genutzt werden.		
<p><b>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</b></p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>			
C1: Sensibilisierung der Schü-lerinnen, Schüler und Lehrper-sonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufi-ger) im Unterricht in Erinnerung gerufen Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. Weitere Massnahmen: Infomaterial mit Piktogrammen für SuS in den Klassenzimmern und den Toiletten (Ablauf Händewaschen, Abstand halten, etc.)	Sekretariat, Geschäftsführe-rin, Schulleitung, Lehrperso-nen	Durch: GF / SL
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vor-handen	Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung (Seifenspender, Papiertücher, Desinfektionsmittel).	Geschäftsführerin, Schullei-tung, Hausdienst	Durch: GF
C3: Massnahmen zur Einhal-tung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Infor-mationen zu schulspezifischen Regelungen	Siehe Merkblatt Covid 19 HPS intern und Infobrief.	Schulleitung, Hausdienst	Durch: GF / SL
C4: Hygienevorschriften Reini-gung	Gemeinsam genutzte Infrastruktur: – Ruheraum wird nur für den Hort genutzt, Bällebad ist gesperrt. – Malatelier wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gerei-nigt.	Hausdienst, Schulleitung, Mitarbeitende	Durch: GF / SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Desinfektionssprays und Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer) stehen ausreichend zur Verfügung</li> <li>– Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. Möglichkeiten zur Handhygiene siehe Infrastruktur.</li> </ul>		
<p>C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Masken sind im Sekretariat erhältlich.</li> <li>– Verantwortung Nachschub Sekretariat</li> <li>– Für besonders gefährdete Personen stehen FFP2 Masken zur Verfügung.</li> </ul>	Sekretariat MüA	Durch: GF
<p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p>	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: SL
<p>C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)</p>	<p>An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräume, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.)</p>	Hausdienst AeM	Durch: GF

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.		
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich alle 20 Minuten) gelüftet.	Lehrpersonen, Hausdienst	Durch: SL
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. <a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a>	Köchin LüC Lehrpersonen	Durch: GF / SL
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5		Durch: GF
<p><b>D: Schul- und Klassenanlässe</b></p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Vorgaben von Bund und Kanton (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</li> <li>– Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</li> <li>– Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen klassenintern durchgeführt.</li> <li>– Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der</li> </ul>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	<p>Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. <b>Beschliesst eine Schule eine Testpflicht können Schülerinnen und Schüler die sich nicht testen vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule.</b> Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> </ul>		
D2: Anlässe (siehe auch B7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.(siehe B4)</b></li> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. <b>Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</b></li> <li>– .</li> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine</li> </ul>		Durch: GF

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	<p>Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung gelten die Vorgaben für Veranstaltungen..</li> </ul>		
D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind. Schnupperlehren und Arbeitseinsätze finden mit den entsprechenden Schutzvorkehrungen wo immer möglich und sinnvoll statt.		Durch: SL
<p><b>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</b></p> <p>Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
E1: schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.</li> <li>– Verpflegung: Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden: <a href="https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a></li> </ul>	Hortleitung, Schulleitung	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Haus-wirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinn-gemäss angewendet : <a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a></li> </ul>	Lehrpersonen	Durch: SL
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hy-gieneregeln (siehe C) ein-gehalten werden können.	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <p><del>— Für den Turmunterricht gilt ab der 1. Sekundarklasse eine Maskenpflicht in Innenräumen. Für die 4. bis 6. Primarklasse gilt eine Maskenempfehlung in Innenräumen.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung, wenn immer möglich im Freien</li> <li>– Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden</li> <li>– Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektions-mittel zur Reinigung</li> <li>– Regeln für Benutzung Garderoben / Duschen (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen)</li> <li>– Schwimmunterricht findet vorübergehend nur auf der Stufe der Sonderschulung 15plus <del>nicht</del> statt</li> </ul>	Lehrpersonen Externe	Durch: GF / SL / HD
E4: Schutzkonzept für Thera-pien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Be-rufsverbände berücksichtigt.	Therapeutinnen	Durch: SL
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln)	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Durch: pfister-trans ag / GF



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
<b>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</b>  Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.</li> <li>– Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept</li> </ul>	Geschäftsführerin, Schulleitung	Durch: GF / SL
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepasster Schutz (Maske, Schutzscheibe, Gesichtsvisionier) gewährleistet.</li> </ul>	Geschäftsführerin, Schulleitung, Hausdienst	Durch: GF
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erwachsene und Kinder ab der 4. Klasse tragen Masken. Ausnahmen sind bei Kindern möglich, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in Lage sind eine Maske zu tragen. Erwachsene, die von der Maskenpflicht befreit werden wollen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen. Mit ihnen wird der Schutz individuell besprochen.	Geschäftsführerin, Schulleitung	Durch: GF / SL
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.  Ab 2 Personen pro Raum gilt Maskentragepflicht.	Alle Erwachsenen	Durch: GF / SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	Massnahmen: Maskentragepflicht, Schutzscheiben, Abtrennungen, nur jeder zweite Stuhl wird benutzt. Sitzungen werden online durch-geführt.		
F5: Schutz von besonders ge-fährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation  ( <a href="https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html">https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html</a> ) festgelegt.		Durch: GF / SL
<b>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</b>  Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesen- den Person mit Krankheits- symptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: – OS / MS Gruppenraum – KG / US im Klassenzimmer separiert – Betreuung durch: Klassenteam  Nachricht an: Schulleitung	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: GF / SL
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Kurzbeschreibung: – Familienangehörige organisieren den Transport nach Hause (Schultaxi steht nicht zur Verfügung)	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: GF / SL
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Be- troffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: GF / SL

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen</b>	<b>verantwortliche Per-son(en)</b>	<b>Umset-zungs-kontrolle</b>
	Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten		
G4: Meldung von positiv getes-teten Personen durch zustän-dige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztli-chen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Sekretariat / Schulleitung	Durch: GF / SL
G5: Umsetzung der vom schul-ärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztli-chen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch: GF
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vor-bereitet. – Kommunikation an Team – Kommunikation Eltern – Kommunikation weitere: Schulkommission, externe Nutzer*innen	Geschäftsführerin	Durch: GF / SL
G7: Merkblatt Covid 19 HPS in-tern	Siehe Anhang	Schulleitung	Durch: SL TS / SS 15plus
<b>G8: Repetitives Testen als Prä-ventionsmassnahme</b>	<b>Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen   Kanton Zürich (zh.ch)</b>	Schulleitung	Durch GF / SL

Gelb hervorgehoben sind inhaltliche Ergänzungen gegenüber der vorangehenden Version des Schutzkonzepts. Regelungen, die nicht mehr gelten, sind durchgestrichen.

16.09.2021 / GL